

ÜBERMITTLUNGSSPERRE

Nach § 42 (3) Bundesmeldegesetz dürfen den Kirchen Daten von Familienmitgliedern der Kirchenmitglieder mitgeteilt werden. § 50 (1) bis (3) Bundesmeldegesetz erlaubt die Weitergabe von Daten an Parteien etc. im Zusammenhang mit Wahlen, die Auskunft an Presse, Rundfunk etc. über Alters- und Ehejubiläen und die Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage. Jeder Bürger kann der Weitergabe seiner Daten ohne Begründung widersprechen.

Benötigte Dokumente

Der Widerspruch kann formlos schriftlich oder per Fax eingereicht werden. Unterschrift bitte nicht vergessen. Der Antrag per E-Mail oder über das Kontaktformular ist nicht möglich.

Rechtsgrundlagen (allgemein)

→ Bundesmeldegesetz

ZUSTÄNDIGE
ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Bürgerbüro

ANSPRECHPARTNER

Bürgerbüro

Email:

buergerbuero@stadtweimar.de

Telefon: 03643 762762

zum Kontaktformular